

Physisch starke Häftlinge sind zur Nachtzeit an den Händen zu führen,

die Führung geisteskranker Häftlinge muß in jedem Falle von mindestens zwei Begleitern durchgeführt werden,

werden Häftlinge von der Vernehmung in den Haftraum zurückgeführt, ist umgehend der Vernehmerzettel ausgefüllt, über den Offizier vom Dienst (Wachhabenden) zur Abheftung in die Häftlingsakte zu bringen.

Bei Führung von Häftlingen gemachte Wahrnehmungen z. B. Versuche von:

Mitteilungen des Häftlings an Begleitpersonen, Verbindungsaufnahme nach Innen oder Außen, Flucht oder Ausspähen von Fluchtmöglichkeiten u. a.

sind unverzüglich, ohne Wissen des Häftlings, dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) zwecks Weitermeldung an die U.-Abteilung, zur Kenntnis zu bringen.

Jede Führung eines Häftlings darf nur mit Wissen des Offiziers vom Dienst (Wachhabenden) durchgeführt werden, bzw. muß von ihm angeordnet sein.

Für die Führung von Häftlingen sind zweckmäßig nur erfahrene Mitarbeiter einzusetzen, die in ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit in der Lage sind, diese Aufgabe zu erfüllen.

Mitarbeiter, die mit Führungen von Häftlingen beauftragt werden, ist untersagt:

Gespräche mit U.-Häftlingen zu führen, die in keinem Verhältnis zum auszuübenden Dienst stehen,

Mitteilungen von Häftlingen entgegenzunehmen, die sich auf begangene Delikte beziehen,

Geschenke von U.-Häftlingen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen,

Gegenstände und Mitteilungen zur Aufbewahrung oder Weiterleitung an fremde Personen zu übernehmen,

U.-Häftlinge zu mißhandeln, schlagen, stoßen oder beschimpfen.